

volljährige Kinder und Jugendliche bestimmt das Z. einige Sonderfälle der Handlungsfähigkeit. Das Z. regelt die Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe in bezug auf das sozialistische Eigentum unter dem Gesichtspunkt ihrer Teilnahme am Z.sverkehr. Es regelt das persönliche Eigentum und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die sich aus dem Bereich der individuellen Konsumtion ergebenden Beziehungen werden durch eine Reihe von Vertragstypen (z. B. Mietverträge, Kaufverträge, Dienstleistungsverträge) geregelt. Das Z. bestimmt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen gegen das Leben, die Gesundheit und das Eigentum. Dem Z. zugeordnet ist auch das —*■ *Erbrecht*. Damit hat das Z. für die gesellschaftsgemäße Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen große Bedeutung, denn die Sicherung der Äquivalenz in den Austauschbeziehungen und die reale Erfüllung von Verträgen sind wichtige Instrumente des Z. zur Gewährleistung des sozialistischen Leistungsprinzips. Zur Durchsetzung des Z. nehmen die Bürger in demokratischen Organisationsformen (Mietergemeinschaften, Kundenbeiräten u. a.) ihr Recht auf Mitgestaltung wahr. So können z. B. die Mietergemeinschaften mit dem Vermieter Verträge schließen, in denen konkrete Vereinbarungen über die Mitwirkung der Mietergemeinschaften hinsichtlich der Mietzahlung, der Verwendung von finanziellen Mitteln, der Planung und Ausführung von Reparaturen und Instandhaltungen getroffen werden. Das Z. gewährt Rechtsschutz für den Fall, daß die Beteiligten ihre Rechtsverhältnisse nicht selbst gestalten oder in einem Rechtskonflikt keine Lösung finden können. Sie können dann die Hilfe der Gerichte (—» *Rechtsprechung*) oder anderer staatlicher Organe in Anspruch nehmen.

Zivilverteidigung (ZV): Bestandteil der Landesverteidigung der DDR. Auf der Grundlage des —* *Gesetzes über die Landesverteidigung der DDR* vom 13. 10. 1978 hat die ZV der DDR den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, sowie von Katastrophen zu organisieren. Sie hat die Vorbereitung und den Einsatz von Kräften zu Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten sowie Maßnahmen durchzuführen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dienen. Die Verwirklichung der Hauptaufgaben der ZV erfordert die Durchführung von Maßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen unter sinnvoller Ausschöpfung aller Potenzen des Sozialismus sowie breiter aktiver Mitwirkung der Bürger. Die Erfüllung der Hauptaufgaben schließt ein: 1. Die umfassende Vorbereitung der Bevölkerung auf die Erfüllung der Aufgaben der ZV und Gewährleistung eines optimalen Schutzes vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen. Dazu gehören u. a.: Die politisch-ideologische Aufklärung der Bevölkerung über Probleme der ZV im Rahmen und als fester Bestandteil der einheitlichen politischen Bildungs- und Erziehungsarbeit; die Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten über Möglichkeiten und Arten des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln, über das Verhalten sowie über Maßnahmen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe bei militärischen Aggressionshandlungen auf der Grundlage der Anordnung des Leiters der ZV der DDR über die Aus- und Weiterbildung der